

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:
„Handharmonika-Club 1932 Ditzingen e. V.“ mit dem Sitz in Ditzingen.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur des Akkordeonspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Akkordeonspiels.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
 - aktiven (ausübenden) Mitgliedern
 - passiven (fördernden) Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern (der Ausschuss entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied).
- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Es entscheidet der Ausschuss. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung.

- Der Austritt ist nur zulässig auf 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist auch dann möglich, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschließungsbescheid ist Berufung an den Ausschuss möglich.

§ 4 Leitung des Vereins

- Die Leitung und Verwaltung des Vereins erfolgt durch den **Vereinsvorstand** nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
- Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
- Der **Ausschuss** besteht aus dem Vorstand und folgenden weiteren Mitgliedern:
 - sechs Vertreter der Vereinsmitglieder
 - dem Jugendleiter

§ 5 Aufgaben der Vorstands- und Ausschussmitglieder

- Der **Vorsitzende** ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
- Die **Vertreter der Vereinsmitglieder** vertreten die Interessen der aktiven und passiven Mitglieder und unterstützen den Vorstand bei der Aufgabe der Vereinsführung.

- Dem **Schriftführer** untersteht das Schriftwesen des Vereins. Er führt die Mitgliederkartei und fertigt Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- Der **Kassier** führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.
- In jedem Vierteljahr soll mindestens eine **Ausschusssitzung** stattfinden. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Der Ausschuss kann, wie die Mitgliederversammlung, für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse und Personen bestellen.
- Der **Jugendleiter** betreut die Jugendlichen und vertritt deren Interessen gegenüber dem Vorstand und dem Ausschuss. Vereinsmitglieder gelten bis zur Volljährigkeit als Jugendliche. Die Zuständigkeit des Jugendleiters erstreckt sich gleichermaßen auch auf die Spieler des Vereinsjugendorchesters, die nicht Mitglieder des HHC Ditzingen sind.
- Der (die) **Dirigent(en)** wird (werden) vom Vorstand bestellt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Etwaige Anträge sollen mit einer Frist von acht Tagen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gültig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Die Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wird über ein Mitglied ein Beschluss gefasst, so ist es dabei nicht stimmberechtigt. Bei Wahlen behält das betreffende Mitglied sein Stimmrecht.

§ 7 Wahlordnung

An der Jahreshauptversammlung finden die Wahlen folgender Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenrevisoren statt (Letztere dürfen nicht dem Ausschuss angehören):

- Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Sechs Vertreter der Vereinsmitglieder
- Zwei Kassenrevisoren

Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen gewählt, für die er zuständig ist.

Alle Mitglieder sind für zwei Jahre im Amt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist zu der Amtszeit der übrigen Ausschussmitglieder um ein Jahr versetzt. Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung insgesamt oder getrennt entlastet. Zu dieser Wahlhandlung ist von der Hauptversammlung ein Interimswahlleiter zu wählen, der die Neuwahl des Vorsitzenden leitet. Ist der Vorsitzende gewählt, so übernimmt dieser die Leitung der weiteren Wahlen.

Der Vorsitzende sollte das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören. Die Jahreshauptversammlung kann Ausnahmen beschließen. Der Vorsitzende wird im Regelfall geheim gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und die Entlastung des Vorstandes erfolgt dann geheim, wenn dies ein Vereinsmitglied wünscht.

Kann ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des Ausschusses seine Tätigkeit nicht mehr ausüben, so beruft der Restvorstand mit Zustimmung des Ausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt bis zu den Neuwahlen eine Ersatzwahl vor.

Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung der Kasse vorzunehmen.

§ 8 Der Vereinsbeitrag

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Erträgen aus Veranstaltungen des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Ausscheidende und ausgeschiedene (ehemalige) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung muss als Punkt in der bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten sein. Die fernbleibenden Mitglieder können ihre Stimme schriftlich bis zur Versammlung abgeben. Tun sie dies nicht, so verlieren sie ihr Stimmrecht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ditzingen zur Förderung musikalischer, gemeinnütziger Zwecke.

§ 11 Zahlungsverpflichtungen

Der Vorstand darf keine das Vereinsvermögen übersteigende Verpflichtungen eingehen. Werden sie jedoch vom Vorstand für notwendig erachtet, so bedarf es der einfachen Mehrheit durch den Ausschuss. Darüber hinaus unterhält der Verein Haftpflicht- und Unfallversicherungen.

Anlage zur Vereinssatzung

JUGENDORDNUNG

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung des HHC 1932 Ditzingen e. V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind die Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Freizeitveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen Bildung).

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind
- die Jugendversammlung
- der Jugendleiter

§ 4 Die Jugendversammlung / Aufgaben

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen (wenn erforderlich). Aufgaben der Jugendversammlung sind
- Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- Wahl des Jugendleiters

§ 5 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Verein und nach außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und in der DHV-Bezirksjugendversammlung.

§ 6 Bekanntgabe des Jugendleiters

Name und Anschrift des Jugendleiters werden durch die Vereinsleitung der Landesjugendleitung mitgeteilt.

Ditzingen, 22.01.2017



Satzung
22.01.2017

Handharmonika-Club 1932 Ditzingen e.V.